



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

25. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juli 2014

Nummer 30

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes

Vom 10. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes

Das Brandenburgische Kirchensteuergesetz vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der auf den Monat folgt“ und das nachfolgende Komma gestrichen und das Wort „Erklärung“ durch das Wort „Kirchenaustrittserklärung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erhoben“ die Wörter „(Zwölfteilung)“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Zwölfteilung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Absatz 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben, unterbleibt eine Zwölfteilung.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind entsprechend auf Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Satz 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „der“ durch das Wort „zur“ ersetzt und jeweils das Wort „Vomhundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
3. Dem § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten gemäß § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes bleiben davon unberührt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat eine steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 8 Absatz 1 auf die Finanzämter übertragen (steuererhebende Religionsgemeinschaft) und gehören Ehegatten derselben steuererhebenden Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe), werden sie im Falle einer Zusammenveranlagung gemeinsam zu der von der Maßstabsteuer abhängigen Kirchensteuer herangezogen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, bemisst sich die Kirchensteuer nach der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 51a Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes ermittelten Bemessungsgrundlage. Erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes, bemisst sich die Kirchensteuer nach der Hälfte der gemeinsamen Bemessungsgrundlage nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.“
 - cc) In dem neuen Satz 6 wird nach den Wörtern „die Ehegatten“ das Wort „einzeln“ und ein Komma eingefügt.
 - dd) In dem neuen Satz 7 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer steuerberechtigten“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer steuerberechtigten“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 51a Abs. 2c“ durch die Angabe „§ 51a Absatz 2c bis 2e“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2014

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg